

12.12.2024

Kaum ein Vorgang hat die Gemüter derartig erregt wie die Anmaßung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, eine von ver.di nachvollziehend angewiesene Wertanpassung rechtswidrig wieder einzukassieren. Nicht zu vergessen: ver.di hatte im Juli 2022 nach neun Jahren Nichtanpassung eine rückwirkende Anpassung der Betriebsrenten ab 01.07.2020 bis 01.01.2023 beschlossen.

Auslöser hierfür war die Entscheidung des BAG, Az.: 3 AZR 15/20, vom 23. 02. 2021. Es reicht demnach nicht mehr aus, wenn sich ver.di lediglich auf Mitgliederzahlen bzw. Beitragseinnahmen bezieht, um eine Anpassungsverweigerung der Betriebsrenten zu begründen.

Das allerdings ficht die Stiftungsorgane nicht an. Irriger Weise wird vielmehr unterstellt, dass die nachvollziehend vorzunehmende Anpassung per 01.07.23 für die zurückliegenden drei Jahre (§ 16 (1) BetrAVG) eine einmalige Zahlung ohne Auswirkung auf das künftige Leistungsniveau gewesen sei.

Ultimo Ratio: die Arbeitsgerichte

Die Auffassung der Stiftung Ruhegehaltskasse ist rechtswidrig. ver.di als Arbeitgeberin ignoriert deren Fürsorgepflicht ebenso wie die satzungsgemäße Wahrung der Mitgliedsrechte der einstigen Gewerkschaftsbeschäftigten. So bleibt als Konsequenz der Rechtsweg: Klagen vor Arbeitsgerichten.

Der derzeitige Sachstand:

- Güteverhandlung in Hamburg am 21.01.2025 - Kammertermin in Stuttgart am 23.01.2025 - Kammertermin in Dresden am 12.03.2026
- Weitere vier Feststellungsklagen befinden sich in der Vorbereitung und folgen.
- Eine grundsätzlich angelegte Leistungsklage wird zudem beim Arbeitsgericht Hamburg eingereicht.

Streitgegenstand Berechnungszeitraum

Schlimm genug, dass die Arbeitgeberin ver.di die nachvollziehende Wertanpassung zwar angewiesen hat, die Stiftungsorgane aus vorgeblicher Sorge um den Erhalt des Stiftungsvermögens diese Vorgabe dann aber ignoriert haben. Fassungslosigkeit aber

bleibt dann nur noch angesichts der Begründung der Ruhegehaltskasse und der damit einhergehenden und nicht zu erklärenden Tatenlosigkeit von ver.di.

Dabei ist die Sachlage eindeutig und nicht zu interpretieren: Die Anpassungsprüfungspflicht des § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung lässt keine Auslegung zu. Der Arbeitgeber hat **alle drei Jahre** eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg entweder des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens **im Prüfungszeitraum**.

Dabei gibt es hinsichtlich der rückwirkenden Wertanpassung der Betriebsrentenanpassung betriebsrentenrechtlich lediglich zwei Varianten: die **nachträgliche Wertanpassung** (3-Jahreszeitraum) und die **nachvollziehende Wertanpassung** (seit Rentenbeginn).

Aus der Klageerwiderung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) wird dann das Unvermögen der Ruhegehaltskasse unmissverständlich deutlich: Völlig abwegig werden der Dreijahreszeitraum des Verbraucherpreisindex mit der Vielzahl der Jahre seit Rentenbeginn und den damit einhergehenden Wertanpassungen unserer Betriebsrente verknüpft. Eine Rechnung á la Klippschule!

Nicht etwa nur Unvermögen. Vielmehr ein Offenbarungseid hinsichtlich betriebsrentenrechtlicher Qualifikation!

Selbsthilfeinitiative begrüßt Unterstützung

Auf sich allein gestellt würde wohl kaum jemand der RuhegehaltsempfängerInnen die provozierend den historischen Stifterwillen vernachlässigenden VertreterInnen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) in die Schranken weisen können. Mit der Selbsthilfeinitiative stellt sich die Situation anders dar.

Umso erfreulicher: Inzwischen haben wir auch mit dem ehemaligen Vorsitzenden der DAG wie des Vereins Ruhegehaltskasse der DAG e.V. (Stifter) bzw. dem bis 2011 Vorsitzenden der Ruhegehaltskasse (Stiftung), Roland Issen, Kontakt aufnehmen können und dürfen auch mit seiner Unterstützung rechnen. Es sollte doch möglich sein, auch ohne Arbeitsgericht und Stiftungsaufsicht zu einer sachdienlich betriebsrentenrechtlichen wie stiftungskonformen Verständigung zu kommen. Gewerkschaftlicher wie juristischer Sachverstand sind bei ver.di zu unterstellen.

Es muss wieder zu einer stiftungsgemäßen Realität gemäß dem historischen Stifterwillen kommen, in der die Organmitglieder der Stiftung ohne Einschränkung die Interessen der ehemals DAG-Beschäftigten vertreten.

Kriterien sind für die Umwandlung der Ruhegehaltskasse

1. Es muß eine rechtliche Gestaltung gefunden werden, die sicherstellt, dass von dritter Seite Eingriffsmöglichkeiten auf bestehende Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften der bis zur Schliessung der Ruhegehaltskasse Versorgungsberechtigten so weit wie irgend möglich ausgeschlossen werden.

Schreiben des DAG-Bundesvorstandes an alle hauptamtlichen Beschäftigten der DAG mit Datum vom 01.02.2000

Bis 2011 hat die DAG-RGK (Stiftung) unter ihrem Vorstandsvorsitzenden Roland Issen auch gegen den Widerstand des Arbeitgebers ver.di (Rechtsnachfolger der DAG) die Ruhegehälter um den Satz erhöht, den das jeweilige Renten Anpassungsgesetz als Anpassungssatz vorsieht.

Seit 2012 haben die Stiftungsorgane die mögliche uneingeschränkte Anpassung der Ruhegehälter nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr beachtet. Die Stiftungsaufsicht hat dies leider geduldet.

Stiftungsaufsicht bleibt gefordert

Die Stiftungsaufsicht hat gemäß den Vorgaben des neuen Stiftungsrechts grundlegend zu prüfen, ob der Wille des Stifters überhaupt eingehalten wird bzw. die Weisungsabhängigkeit der autonomen Stiftung von der Arbeitgeberin ver.di überhaupt mit der derzeitigen Praxis vereinbar ist.

Die Stiftungsaufsicht ist zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wenn und soweit eine Stiftung rechts- bzw. satzungswidrig handelt.

Im Namen und im Auftrag der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG hat sich uns nunmehr im Januar 2024 die Pensus Pensionsmanagement GmbH als unser neuer Ansprechpartner für unsere betriebliche Altersversorgung vorgestellt. Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) hat Pensus mit der Rentenabrechnung und -verwaltung ihrer betrieblichen Altersversorgung beauftragt. Die Stiftung selbst bezeichnet sich inzwischen lediglich als Zahlstelle!

Pensus ist nun - so die Mitteilung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) - unser Ansprechpartner rund um das Ruhegehalt und übernimmt inzwischen die Abrechnung unserer Versorgungsbezüge, die Ermittlung der Höhe der gesetzlichen Abgaben und ermittelt die Nettorente.

Also haben wir die Stiftungsaufsicht um Stellungnahme gebeten, ob etwa die Abgabe unmittelbarer Stiftungskompetenz mit dem Stiftungsgeschäft bzw. der Stiftungssatzung überhaupt in Übereinstimmung zu bringen ist?

Ebenso prüfungsrelevant ist die Weitergabe der persönlichen Daten ohne Zustimmung heutiger sowie künftiger Leistungsempfänger an einen externen Dienstleister.

Anspruch der Stiftung auf Aufwendungsersatzanspruch

Vorstand, Kuratorium und Geschäftsführung der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) wurden unsererseits bereits mehrfach aufgefordert, ohne weitere Verzögerung den rechtlich zulässigen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für geleistete Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten gegenüber dem Arbeitgeber ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen.

Trotz wiederholter Aufforderung unsererseits haben es die verantwortlichen Stiftungsorgane bisher bei Verletzung ihrer Geschäftsbesorgungspflichten abgelehnt, diesen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB gegenüber ver.di geltend zu machen.

Der diesbezügliche Vermögensschaden beläuft sich schätzungsweise auf ca. 50 bis 60 Mio. Euro für die Zeit der seit 2001 geleisteten Ruhegehaltszahlungen. Daraus können sich durchaus Haftungsfolgen für die Organmitglieder ergeben.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegen ver.di. Ein Ergebnis einer Überprüfung vom 1. Mai 2024 hat Bestand. So die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg mit Datum vom 16. September 2024.

Informationsdefizit seitens der Ruhegehaltskasse (Stiftung)

Erbärmlich ist nicht nur die Verweigerung der Umsetzung der Stiftungsvorgaben und damit unserer Interessenvertretung. Es ist auch die permanente Informationsverweigerung dahingehend, was die Stiftungsorgane im Rahmen von immerhin vier Sitzungen im Jahr eigentlich noch an Interessenvertretung leisten. Von einem umfassenden Rechenschaftsbericht ganz zu schweigen.

Gibt es seitens einer sich selbst so bezeichnenden „Zahlstelle“ so gar nichts mehr zeitnah zu berichten oder was wird maßgeblich unterlassen oder sogar verschwiegen? Unser KLARTEXT 64 sollte Anregung genug bieten, endlich umfassend Stellung zu beziehen.

**Heino Rahmstorf Susanne Kirchner Peter Stumph
Ina Johannsen Theodor Walter Waltraud Heimann
Anne von Strom Jürgen Grund Elisabeth Wiemers
Horst Freter Christl Böhm**

Kontakt: stumphmeckenheim@gmail.com heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>